OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151151/5/VG/CHÖ

Datum:

Linz, 11. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des G E F, wohnhaft in x, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde P vom 15.12.2016, GZ: Bau-35/2016-sch, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x der KG P. Dieses Grundstück ist als Bauland-Wohngebiet gewidmet, unbebaut und durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen.

I.2. Mit Bescheid vom 15.11.2004, GZ: Bau-35-134/2004-Wi, schrieb der Bürgermeister der Stadtgemeinde P (in der Folge: Bürgermeister) dem Bf für das verfahrensgegenständliche Grundstück die Aufschließungsbeiträge (betreffend Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage) vor. Als Bemessungsgrundlage wurde für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage eine anrechenbare Grundstücksgröße von 1.215 m² und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine anrechenbare Grundstücksgröße von 994 m² herangezogen.

I.3. Diese anrechenbaren Grundstücksgrößen wurden in weiterer Folge auch als Bemessungsgrundlage für den auf § 28 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 gestützten Bescheid des Bürgermeisters vom 30.6.2009, GZ: Bau-35-134/2009, herangezogen. Mit diesem Bescheid wurden dem Bf Erhaltungsbeiträge iHv insgesamt € 251,83 (betreffend Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage) vorgeschrieben.

I.4. Mit Schreiben vom 23.8.2016 wurde der Bf über die beabsichtigte Erhöhung der Erhaltungsbeiträge gemäß der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69, informiert und ihm gleichzeitig die Möglichkeit geboten, zu der in diesem Schreiben aufgeschlüsselten neuen Berechnung der Erhaltungsbeiträge Stellung zu beziehen.

I.5. Mit Email vom 4.9.2016 erhob der Bf einen Einwand gegen die beabsichtigte Erhöhung der Erhaltungsbeiträge. Dazu führte er im Wesentlichen aus, er habe die damaligen Aufschließungsbeiträge zur Gänze bezahlt. Es sei grundsätzlich eine Unverfrorenheit bei Nichtinanspruchnahme des Netzes auch nochmals jährlich zur Kasse gebeten zu werden und jetzt eine Erhöhung dieser Beiträge von ca. 60% sei der Gipfel. Der Bf führt weiters aus, er sei beruflich viel im Ausland. Es sei außerdem eine Zumutung eine Zustimmung zu dieser Agenda mit einer Frist von 14 Tagen zu belegen, das seien Mafia-Methoden und eine versuchte Bürgerabzocke, weil irgendjemand werde die Frist schon übersehen. Wenn der Bf als Einzelunternehmer seinen Kunden mit einer 60 % Preiserhöhung kommen würde, dann wäre er möglicherweise zuvor ein kfm. Stümper oder ein unseriöser Geschäftsmann gewesen. In beiden Fällen könne er sich eine 60 % Preiserhöhung aufzeichnen und Aufträge würde er auch keine mehr bekommen. Der Bf gehe

davon aus, dass im IT-Zeitalter sein schriftlicher Einwand via E-Mail anerkannt und sein Einwand positiv abgehandelt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, erwarte er sich eine entsprechende Rückmeldung mit einer mindestens 14-tägigen Fristverlängerung ab Erhalt der Rückmeldung.

I.6. Mit E-Mail vom 5.9.2016 wurde der Bf – unter Bezugnahme auf das übermittelte Informationsschreiben – nochmals darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge aufgrund der Novelle zum Oö. Raumordnungsgesetz 1994, welche mit 1.1.2016 wirksam geworden sei, erfolge. Es müsse diese mit der Novelle einhergehende Erhöhung daher im gesamten Bundesland Oberösterreich vollzogen werden und es handle sich dabei um keine willkürliche von der Stadtgemeinde P durchgeführte Erhöhung der Erhaltungsbeiträge. Der Vollzug der Novelle erfolge mittels Bescheid, welchem das Informationsschreiben zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß Bundesabgabenordnung vorausgegangen sei. Dieses diene vor allem dazu, eventuelle Berechnungsfehler (z.B. fehlerhafte Größe des Grundstücks als Berechnungsgrundlage) auszuschließen. Zur Erhöhung von ca. 60 % müsse angemerkt werden, dass seit Einführung des Erhaltungsbeitrages im Jahr 1997 keine Valorisierung erfolgt sei.

I.7. Mit E-Mail vom 5.9.2016 antwortet der Bf, dass es ihm als Bürger egal sei, von wem aus die Erhöhungen jeglicher Art ausgingen, es sei niemals jemand für diese verantwortlich! Fakt sei, dass der Bf einen schriftlichen Einwand in Form seiner E-Mail erhoben habe und er nicht Willens sei, diese oder sonstige Erhöhungen in Kauf zu nehmen. Der Bf ersucht um Bestätigung, dass die Erhöhung in keiner Form schlagend werde.

I.8. Mit Bescheid vom 7.10.2016, GZ: Bau-35/2016-sch, schrieb der Bürgermeister schließlich den neu errechneten Erhaltungsbeitrag iHv € 400,94 (davon € 291,60 für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und € 109,34 für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage) vor. Als Bemessungsgrundlage wurden – wie schon im Bescheid betreffend die Aufschließungsbeiträge bzw. den früheren Bescheid betreffend die Erhaltungsbeiträge – 1.215 m^2 anrechenbare Grundstücksfläche für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und 994 m^2 anrechenbare Grundstücksfläche für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage herangezogen. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. 69, mit Wirkung vom 1.1.2016 die Beitragssätze in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erhöht worden seien. Diese neuen Beiträge gälten für sämtliche Grundstücke, also auch für solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben worden sei.

I.9. Mit E-Mail vom 19.10.2016 erhob der Bf dagegen Berufung. Im Wesentlichen brachte der Bf vor, diesen Bescheid in allen Punkten anzufechten und verwies als

Erklärung dazu auf sein Antwortschreiben vom 4.9.2016. Als zusätzliche Begründung brachte er vor, dass das ihm von einem Stadtamtbediensteten entgegengebrachte Argument, wonach diese Vorgehensweise mögliche Grundstücksspekulationen eindämmen solle, wohl nicht ernst gemeint sei. Im Gegenteil werde das dadurch eher befeuert, da sich manche Grundstücksbesitzer wegen dieser Erhöhung von ihrem Grundstück trennen müssten. Nutznießer seien dann exakt Spekulanten! Er sei nicht bereit die Änderungen gegenüber den bisherigen Bescheiden bzw. Zahlungen zu akzeptieren.

I.10. Mit Bescheid vom 15.12.2016, GZ: Bau-35/2016-sch, wies der Gemeinderat der Stadtgemeinde Peuerbach (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung des Bf als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 7.10.2016 vollinhaltlich. In der Begründung führte die belangte Behörde aus, dass die Erhöhung und deren Ausmaß nicht von der Gemeinde beschlossen worden seien, sondern diese aufgrund der Novelle zum Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 69/2015) durchzuführen sei.

I.11. Dagegen erhob der (nunmehr rechtsfreundlich vertretene) Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde stattgeben und in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass kein Erhaltungsbeitrag, in eventu: keine Erhöhung des Erhaltungsbeitrages, in eventu: ein niederer Erhaltungsbeitrag für das Grundstück Nr. x, GB P, festgesetzt werde; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Stadtgemeinde P zurückverweisen. Der Bf bringt zunächst zusammengefasst vor, er sei sich bewusst, dass die Behörde von der aktuellen Gesetzeslage auszugehen habe. Er erhebe Beschwerde, weil er die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages aufgrund der Novellierung der diesbezüglichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 beim VfGH zu bekämpfen beabsichtige, insbesondere wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Eigentumsfreiheit gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 ZP EMRK. Dies mache eine Bekämpfung des mit Bescheid festgesetzten Erhaltungsbeitrages im Rahmen (zunächst) einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich. Zur Begründung führt der Bf im Wesentlichen aus, die anrechenbare Grundstücksgröße sei nicht richtig ermittelt worden und insoweit sei der Festsetzung des Erhaltungsbeitrages ein unrichtiger Wert zugrunde gelegt worden. Die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages im Rahmen der mit 30.6.2015 kundgemachten Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 im Umfang von durchschnittlich 60 % verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dies insbesondere auch unter Bedachtnahme darauf, dass gemäß § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 ohnehin die Möglichkeit einer Erhöhung der Erhaltungsbeiträge aufgrund der dort normierten Indexierung bestehe. Ein sachlicher Grund für eine Erhöhung über die Indexsteigerung hinausgehend unter

Beibehaltung der in § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 normierten Indexerhöhung zum 1. Jänner eines jeden Jahres erweise sich insoweit als überschießend. Der VfGH habe aus Art. 7 B-VG ein allgemeines, den Gesetzgeber bindendes Sachlichkeitsgebot abgeleitet, das zur Anwendung zu bringen sei. Als unsachlich gelte insbesondere eine unverhältnismäßige Regelung; eine solche verletze insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, wenn sie nicht schon in ein anderes Grundrecht eingreife (Hinweis auf VfGH 26.2.2009, G 158/08). Die mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 einhergehende Erhöhung der Erhaltungsbeiträge erweise sich unter diesem Aspekt als sachlich nicht gerechtfertigt. Der VfGH habe auch für Eigentumsbeschränkungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entwickelt. Für verfassungsrechtliche Anordnungen einer Eigentumsbeschränkung seien ein nachweislich öffentliches Interesse und die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich (Hinweis auf VfSlg. 14.142/1995, 17.817/2006). Ungeachtet der Verletzung der angeführten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, entspreche die Festsetzung des Erhaltungsbeitrages aber auch nicht den hier maßgebenden Bestimmungen der §§ 28 ff Oö. ROG 1994.

I.12. Mit Schreiben vom 17.1.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges. Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und lediglich Rechtsfragen zu beantworten waren, erwies sich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl Nr. 114/1993, in der hier relevanten Fassung der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69, lautet:

„§ 28
Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.

(3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.

(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß.

(5) Die Erhaltungsbeiträge sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(6) Nähere Bestimmungen über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen."

Nach Art. II Abs. 1 Z 1 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69, sind die hier relevanten Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und 3a Oö. ROG 1994 mit 1.1.2016 in Kraft getreten.

IV. Rechtliche Begründung:

In der Beschwerde wird (unsubstantiiert) vorgebracht, dass die anrechenbare Grundstücksgröße nicht richtig ermittelt worden sei, insoweit der Festsetzung ein unrichtiger Wert zugrunde liege und zudem die Festsetzung des Erhaltungsbeitrages auch nicht den Bestimmungen der §§ 28ff Oö. ROG 1994 entspreche. In den Beschwerdegründen werden jedoch nur verfassungsrechtliche Argumente vorgebracht, die nach Ansicht des Bf gegen die verfahrensgegenständliche Neufestsetzung der Erhaltungsbeiträge aufgrund der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 sprechen. Auch im verwaltungsbehördlichen Verfahren bezog sich der vom Bf erhobene Einwand auf die Neuvorschreibung an sich und insbesondere auf die damit einhergehende Erhöhung. Die Abgabenbehörden haben jene Bemessungsgrundlagen herangezogen, die bereits Grundlage für die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge bzw. für die ursprüngliche Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge waren. Als Bemessungsgrundlage wurden 1.215 m² anrechenbare Grundstücksfläche für die Abwasserentsorgungsanlage und 994 m² anrechenbare Grundstücksfläche für die Wasserversorgungsanlage herangezogen. Der Bf hat weder im verwaltungsbehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen

Verfahren dargelegt, warum die herangezogenen anrechenbaren Grundstücksflächen unrichtig sein sollen. Der Erhaltungsbeitrag beträgt gemäß der Bestimmung des § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 nunmehr 24 Cent pro Quadratmeter (für die Abwasserentsorgungsanlage) und 11 Cent pro Quadratmeter (für die Wasserversorgungsanlage). Das ergibt den hier vorgeschriebenen Gesamtbetrag von € 400,94 (davon € 291,60 für die Abwasserentsorgungsanlage und € 109,34 für die Wasserversorgungsanlage). Die Berechnung der Erhaltungsbeiträge ist sohin nach den mathematischen Grundsätzen richtig erfolgt.

Die vom Bf vorgebrachten Beschwerdegründe zielen – wie der Bf auch selbst vorbringt – auf die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens vor dem VfGH ab.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wenn ihm bei der Behandlung einer Beschwerde Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit genereller Rechtsnormen erwachsen, einen Normprüfungsantrag an den VfGH zu stellen hätte (siehe Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG für Verordnungen und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. für Gesetze, jeweils iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 89 Abs. 2 B-VG). Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Zur sachlichen Rechtfertigung und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen im Bauland sprach der VfGH bereits in seinem Erkenntnis vom 24.6.2006, B 3261/05, aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers einen Beitrag zu den Erhaltungskosten beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Höchstgerichtes bereits im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung des Grundstücks profitiert. Darüber hinaus ist die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt, finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes („Baulandmobilisierung“) zu schaffen.

Wegen des nicht nur in Oberösterreich feststellbaren Überhangs von gewidmetem, aber nicht mobilisierbarem Bauland (vgl. dazu ausführlich AB 340/1993 BlgLT Oö.24. GP 19ff) verfolgt der Landesgesetzgeber mit den Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträgen die Absicht, dem Horten von Bauland entgegenzuwirken und ein vermehrtes Angebot an Baugründen sicherzustellen.

Der belangten Behörde bzw. dem Bürgermeister kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund der durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 geänderte Rechtslage die Erhaltungsbeiträge für das verfahrensgegenständliche

Grundstück neu festgesetzt haben. Diese Vorgehensweise entspricht vielmehr unzweifelhaft dem Willen des Landesgesetzgebers, der in den Materialien zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 ausdrücklich festhält, dass die neuen Beiträge gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 für sämtliche Grundstücke, also auch für solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde, gelten und in jedem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen ist. Zudem wird dort festgehalten, dass die bescheidmäßige Festsetzung des Erhaltungsbeitrags als „pro-futuro-(Dauer)bescheid“ nur so lange gelten soll, soweit nicht durch Erhöhung des Erhaltungsbeitrages (Valorisierung gemäß § 28 Abs. 3a leg. cit.) ein neuer Bescheid zu erlassen ist (vgl. AB 1471/2015 BlgLT Oö. 27. GP 19).

Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls keine Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der hier relevanten Bestimmung des § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF der Oö. Raumordnungsnovelle 2015, LGBl. Nr. 69. Die Erhaltungsbeiträge wurden seit deren Einführung bis zur hier relevanten Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 nicht erhöht (es erfolgte lediglich eine Umrechnung in Euro durch das Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001). Zudem dienen Erhaltungsbeiträge nach der dargestellten Judikatur des VfGH unzweifelhaft einem öffentlichen Interesse („Baulandmobilisierung“). Um den Erhaltungsbeitrag als Instrument der Baulandmobilisierung zu stärken, wurde dieser entsprechend dem Baukostenindex für den Straßenbau neu festgelegt, da seit 1994 dieser Baukostenindex um ca. 57 % angestiegen ist. Die neuen Beitragshöhen spiegeln daher diese Entwicklung wider (vgl. RV 1381/2015 BlgLT Oö. 27. GP 19). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt daher die Ansicht, dass es sich bei der Erhöhung der Erhaltungsbeiträge um eine verhältnismäßige Indexanpassung zum Zweck der Baulandmobilisierung handelt, weshalb es sich nicht dazu veranlasst sah, von Amts wegen einen Normprüfungsantrag an den VfGH zu stellen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zumal keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994) klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030). Die Frage der Rechtmäßigkeit von generellen Rechtsvorschriften fällt in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision kann mit einer solchen Frage daher nicht begründet werden, weil sie selbst als Rechtsfrage sohin nicht vom Verwaltungsgerichtshof in der Sache zu lösen ist (vgl. VwGH 27.2.2015, Ra 2015/06/0009).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch